

BERICHT UND ANTRAG DES STADTRATES AN DAS GEMEINDEPARLAMENT

Teilauflösung der Arbeitgeberbeitragsreserve der Pensionskasse Stadt Olten zur Abfederung der Folgen der Senkung des Umwandlungssatzes/Genehmigung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen nachfolgenden Bericht und Antrag:

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	2
3. Aufgabe der paritätischen Pensionskommission / Strategie	3
4. Geprüfte Finanzierungsvarianten der Pensionskommission / Entscheid	4
5. Analyse des Stadtrates zum Entscheid der Pensionskommission.....	6
6. Lösungsvorschlag.....	6
7. Finanzielle Konsequenzen.....	7

1. Zusammenfassung

Aufgrund der kontinuierlich sinkenden Renditemöglichkeiten der Pensionskasse wurde vom technischen Experten empfohlen, den für künftige Rentenverpflichtungen per 1. Januar 2018 zu hinterlegenden Zinssatz von aktuell 3% auf 2% zu senken. Diese Senkung hat weitreichende Folgen für die Berechnung künftiger Renten. Der Umwandlungssatz des Alterskapitals sinkt im Alter 65 von 5.84 in drei Schritten auf 5.12. Erhält heute ein angehender Rentner mit einem Kapital von 500'000 Franken noch eine Rente von 29'200 Franken ($500'000 \text{ Franken} / 100 * 5.84$) jährlich, so wird sich diese auf 25'600 ($500'000 \text{ Franken} / 100 * 5.12$) Franken senken.

Mit der Senkung des technischen Zinssatzes auf 2.0% sowie der gleichzeitigen Umstellung der technischen Grundlagen von BVG2010 auf BVG2015 erhöhen sich auch die Vorsorgeverbindlichkeiten für bestehende Rentner um rund 1.6 Mio. Franken. Diesen Betrag haben ebenfalls die aktiv Versicherten zu tragen. Genau hier macht sich nun der früher getroffene Entscheid, Rentner ausgetretener Organisationseinheiten (z.B. sbo) in der Pensionskasse zu behalten, negativ bemerkbar.

Zur Abfederung der Rentenverluste kann die Pensionskasse im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten einen Zuschuss zu Rentensenkung gewähren. Die Mittel der Pensionskasse sind jedoch aufgrund der Ausfinanzierung auf „nur“ 100% Deckungsgrad sehr beschränkt. Die Pensionskommission hat beschlossen, einen aus Sicht der Pensionskasse tragbaren Zuschuss zu gewähren. Dieser wird aufgrund der Dauer der Mitgliedschaft bei der Pensionskasse gewährt. So erhält ein Mitarbeiter, welcher 40 Beitragsjahre hat, einen vollen Ausgleich, ein Mitarbeiter mit 20 Dienstjahren einen halben Ausgleich. Die Kosten für die Pensionskasse belaufen sich für alle angeschlossenen Körperschaften auf 6.2 Mio. Franken, für die Versicherten der Einwohnergemeinde Olten auf 4.4 Mio. Franken.

25% des städtischen Personals könnten per Ende 2017 in den vorzeitigen Ruhestand gehen. Aufgrund der hohen Anzahl von daher sonst zu erwartenden Pensionierungen hat sich der Stadtrat entschlossen, dem Parlament als ergänzende Lösung zu beantragen, dass sämtliche Mitarbeitende mindestens den halben Ausgleich erhalten. So soll ein Anreiz geschaffen und damit ein Personalexodus verhindert werden.

Die nun angepeilte Lösung mit einem halben Besitzstand benötigt rund 2.7 Mio. Franken zusätzliche Mittel und kann aus den per Ende 2015 bestehenden Arbeitgeberbeitragsreserven bei der Pensionskasse von 18.2 Mio. Franken finanziert werden. Je nach Personalmutationen im Jahr 2017 kann sich dieser Betrag noch reduzieren.

Gleichzeitig sinkt der im Budget 2017 aufgeführte Ausfinanzierungsbetrag von 1'776'000 Franken (Konto 0228.052.04) im Budget 2018 auf 1'662'500 Franken, da diese Annuität ebenfalls an den technischen Zinssatz gekoppelt ist. Der Stadtrat schlägt vor, diese Kostendifferenz gleichzeitig zur Wiederäufnung in die Arbeitgeberreserve einzulegen. Mit dieser Wiedereinlage über die Restlaufzeit der Annuität von 26 Jahren (113'500 jährliche Einsparung * 26 Jahre) können die Reserven somit wieder dem effektiven Zweck vollständig zugewandt werden.

Da die Legislative für die Finanzierung zuständig ist (Art. 3 der Statuten der Pensionskasse), muss diese Reserveentnahme durch das Gemeindeparlament explizit beschlossen werden. Zudem ist vorliegend von einer Verwendung zweckgebundener Mittel zu anderen Zwecken im Sinne von Art. 23 lit. c der Gemeindeordnung (GO) auszugehen, womit sich ebenfalls die Zuständigkeit des Gemeindeparlaments ergibt.

2. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 29. April 2016 hat der technische Experte, Prevanto AG, Basel, der Pensionskasse empfohlen, den technischen Zinssatz für die Berechnung des Umwandlungssatzes von heute 3.0% für das Jahr 2016 auf 2.0% zu senken. Dies aus dem Grund, dass die Sollrendite von heute 2.8% (technischer Zinssatz plus Äufnung der Rückstellungen) in den nächsten Jahren u.a. aufgrund des aktuellen Zinsumfelds kaum mehr erreicht werden dürfte. Der technische Zinssatz hat die Funktion eines Bewertungssatzes der laufenden Rentenverpflichtungen. Da laufende Renten nicht gekürzt werden dürfen, ist der technische Zinssatz insbesondere mit Blick auf das rekordtiefe Zinsniveau vorsichtig festzusetzen, da sonst Zins- und Risikoumverteilungen zulasten der aktiv Versicherten systematisch einberechnet würden.

Eine Senkung des technischen Zinssatzes von heute 3.0% auf 2.0% zieht auch eine Senkung des Umwandlungssatzes von heute 5.84% auf 5.12% mit sich. Wird der Umwandlungssatz nicht gesenkt, erleidet die Pensionskasse systematisch Pensionierungsverluste, d.h. bei jeder neuen Pensionierung muss sie mehr zurückstellen, als Kapital vorhanden ist.

Die Wahrscheinlichkeit, dass der technische Zinssatz und somit der Umwandlungssatz auch in Zukunft weiter sinken werden, zeigen die Prognosen der Kammer der Pensionskassenexperten deutlich. So dürfte mit einer 40%igen Wahrscheinlichkeit der technische Zinssatz im Jahr 2017 bereits auf 1.75% sinken. (Referenzzinssatz, sprich maximale Höhe für den technischen Zinssatz, welche der Experte einer Vorsorgeeinrichtung empfehlen darf.)

Datum	Wahrscheinlichkeiten für zukünftige Werte des Referenzzinssatzes gemäss FRP 4																
	≤ 0%	0.25%	0.5%	0.75%	1%	1.25%	1.5%	1.75%	2%	2.25%	2.5%	2.75%	3%	3.25%	3.5%	3.75%	≥ 4%
30.09.2016	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	6%	63%	30%	1%	0%	0%	0%	0%	0%
30.09.2017	0%	0%	0%	0%	0%	3%	19%	40%	29%	8%	1%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
30.09.2018	0%	0%	0%	0%	1%	8%	23%	31%	23%	10%	3%	1%	0%	0%	0%	0%	0%
30.09.2019	0%	0%	0%	3%	9%	19%	26%	22%	12%	6%	2%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
30.09.2020	0%	0%	2%	7%	15%	23%	22%	15%	9%	4%	1%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
30.09.2021	0%	0%	2%	4%	10%	17%	21%	18%	14%	8%	4%	1%	1%	0%	0%	0%	0%
30.09.2022	0%	0%	1%	4%	9%	15%	19%	19%	14%	9%	5%	2%	1%	0%	0%	0%	0%
30.09.2023	0%	1%	4%	8%	12%	17%	18%	15%	10%	7%	3%	2%	1%	0%	0%	0%	0%
30.09.2024	1%	3%	6%	10%	15%	17%	16%	12%	9%	5%	3%	1%	1%	0%	0%	0%	0%
30.09.2025	5%	7%	11%	14%	17%	15%	12%	9%	5%	3%	2%	1%	0%	0%	0%	0%	0%

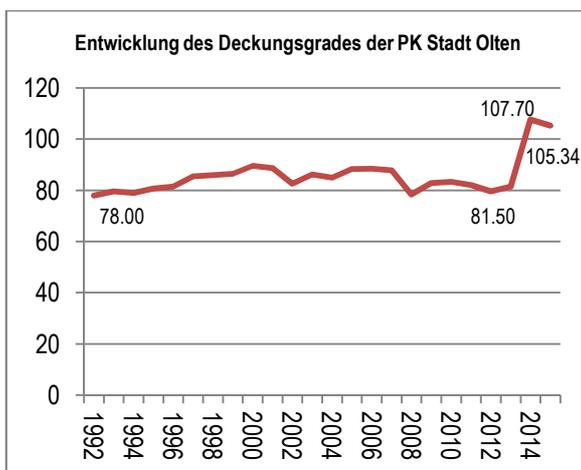
Berechnungen: PPCmetrics; Datenquellen: SNB, Pictet BVG-Indizes; Stand: 30.06.2016

Mit einer Senkung des Umwandlungssatzes gehen auch Leistungseinbussen einher.

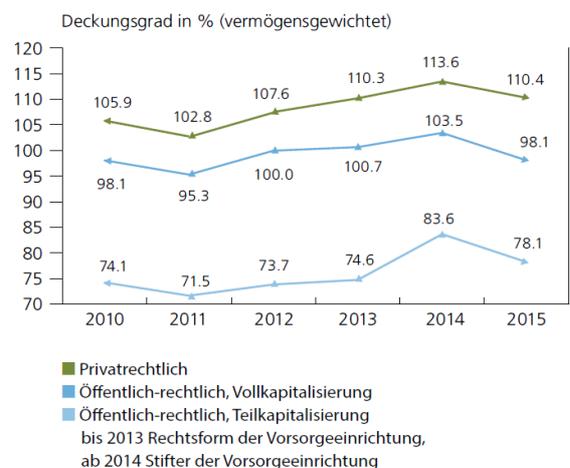
3. Aufgabe der paritätischen Pensionskommission / Strategie der Pensionskommission

Aufgrund der Anpassung des Berufsvorsorgegesetzes (BVG) für öffentliche Pensionskassen wurde die Pensionskasse der Stadt auf 100% ausfinanziert. Dies im System der Teilkapitalisierung. Die Ausfinanzierung wurde deshalb in einen Deckungsgrad 80% und in eine Wertschwankungsreserve von 20% unterteilt.

Während sich die privatrechtlichen Pensionskassen in den letzten Jahren teilweise erhebliche Polster zulegen konnten, fing die Pensionskasse der Stadt Olten per Anfang 2014 bei 100% Deckungsgrad ohne effektive Reserven an. Der Pensionskassenmonitor der Swisscanto zeigt dies eindeutig. In den Jahren 2014 und 2015, welche unter dem Regime des angepassten BVG erfolgten, schloss die Pensionskasse der Stadt Olten mit einer überdurchschnittlichen Performance ab und kann sich auch mit privatrechtlichen Pensionskassen gut messen. Die geäußerten Reserven entsprechen jedoch noch nicht jenen, welche sich privatrechtliche Pensionskassen bereits seit langem zulegen mussten. Erfreulich ist jedoch, dass die Pensionskasse der Stadt Olten mit einem Deckungsgrad von 105.34% per Ende 2015 weit über dem Deckungsgrad von öffentlich-rechtlichen Pensionskassen der Teilkapitalisierung (Deckungsgrad 78.1%) und öffentlich-rechtlichen Pensionskassen mit Vollkapitalisierung (98.1%) liegt.



Quelle: Pensionskasse der Stadt Olten



Quelle: Swisscanto PK-Monitor

Trotz der Teilkapitalisierung und einer hohen Wertschwankungsreserve ist es das Ziel der Pensionskommission, den globalen Deckungsgrad von 100% analog den vollkapitalisierten Pensionskassen nicht zu unterschreiten. Die Pensionskommission hat deshalb

verschiedene Möglichkeiten geprüft, die harten Einschnitte mittels Abfederungsmassnahmen zu lindern und den globalen Deckungsgrad von 100% nicht zu unterschreiten.

4. Geprüfte Finanzierungsvarianten / Entscheid der Pensionskommission

Die Pensionskommission hat zur Lösungserarbeitung eine paritätische Kommission unter der Leitung des Finanzverwalters ins Leben gerufen. In der Arbeitsgruppe wurden verschiedene Lösungsvarianten geprüft. Begleitet wurde die Gruppe durch den technischen Experten Prevanto AG, Basel.

Im Rahmen der Lösungsfindung wurden folgende Besitzstands-Varianten geprüft (In Klammern der Anteil, der die Versicherten der Einwohnergemeinde Olten betrifft):

- Variante 1: Voller Besitzstand (12.7 Mio.)
- Variante 2: Regelung analog Kantonen AG, BL, FHNW (6.9 Mio.)
- Variante 3: 55-60-65, Minimum 1 Dienstjahr (3.5 Mio.)
- Variante 4: Nach Dienstjahren, 40 Dienstjahre = voller Besitzstand (4.4 Mio.)
- Variante 5: Maximum aus Varianten 3 und 4 (5.8 Mio.)
- Variante 6: Maximum 50% des vollen Besitzstandes (6.4 Mio.)
- Variante 7: Maximum aus Variante 4 und Variante 6 (7.1 Mio.)

Die in der Ausgangslage beschriebene Senkung des Umwandlungssatzes von 5.84 auf 5.12 soll innert 3 Jahren (2018 – 2020) mit jährlichen Senkungsschritten von 0.24 erfolgen.

Die geprüften Varianten haben folgende Grundzüge

Variante 1 – Voller Besitzstand

Diese Variante besagt, dass jeder aktiv versicherten Person so viel Kapital gutgeschrieben wird, dass die Senkung des Umwandlungssatzes keinen Einfluss auf die Höhe der Rente hat.

Beispiel:

Projizierte Rente aktuell bei UWS 5.84, pro Jahr: 50'000 = benötig. Kapital = Fr. 856'164
Projizierte Rente bei UWS 5.12, pro Jahr 50'000 = benötigtes Kapital = Fr. 976'562
Benötigte Kapitaleinlage zum Ausgleich des tiefen Umwandlungssatzes = Fr. 120'398
Dieser Wert wird dann mit dem eingerechneten Zins in das aktuelle Rücktrittsalter abgezinst.

Variante 2 – Regelung analog Kanton AG, BL, FHNW

Bei dieser Variante wird auf die Lösung der Kantone Aargau und Baselland sowie der Fachhochschule Nordwestschweiz bei ihrer jeweiligen Primatumstellung abgestellt. Die Lösung stellt im Grundsatz auf 2 Komponenten ab:

- a) Auf das Alter; einen Besitzstand erhält, wer mindestens 50 Jahre alt ist
- b) Auf die Anzahl Dienstjahre

Ein Mitarbeiter im Alter 50 erhält einen Besitzstand von 10%. Danach steigt der Besitzstand pro Altersjahr um 6%. Zusätzlich erhält ein Mitarbeiter pro Dienstjahr einen Alterszuschlag von 0.4 Jahren.

Ein Berechnungsbeispiel zu dieser Variante finden Sie im Anhang 1

Variante 3 – 55-60-65 Minimum 1 Dienstjahr

Die Variante 3 bezieht sich lediglich auf das Alter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dienstjahre, etc. werden nicht angerechnet. In den Genuss eines teilweisen Besitzstandes kommen nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche älter als 55 Jahre sind. Die Lösung sieht folgende Besitzstände vor:

<u>Alter</u>	<u>Besitzstand</u>
55	0%
56	20%
57	40%
58	60%
59	80%
60 u. älter	100%

Zwischenwerte werden linear interpoliert. Dieser Besitzstand stützt sich auf den Grundsatz von Treu und Glauben.

Variante 4 – Besitzstand nach Anzahl Dienstjahren

Die Variante 4 stellt auf die Anzahl Dienstjahr ab. Somit sollen langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen einen besseren Besitzstand geniessen als Mitarbeiter, welche erst vor kurzen in die Pensionskasse eingetreten sind. In vielen Fällen korrespondieren die Anzahl Dienstjahre mit dem Alter, da zumindest bei der Einwohnergemeinde Olten viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schon längere Zeit bei der Stadt arbeiten. Pro Dienstjahr ergibt sich ein Besitzstand von 2.5%. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, welche/r 40 und mehr Dienstjahre ausweist, erhält den vollen Besitzstand, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche z.B. über 20 Dienstjahre verfügen, erhalten den halben Besitzstand.

Variante 5 – Kombination aus Variante 3 und Variante 4

Die Variante 5 ist eine Kombination aus der Variante 3 und der Variante 4, wobei das jeweils für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter bessere Ergebnis zählt.

Beispiel: Ein Mitarbeiter im Alter 58, welcher erst vor 5 Jahren in die Pensionskasse der Stadt Olten eingetreten ist, würde nach Variante 3 einen Besitzstand von 60% erhalten, nach Variante 4 eine solche von 12.5% (5 * 2.5%). Die für ihn bessere Variante zählt.

Variante 6 – Hälftige Ausfinanzierung

Die Renteneinbusse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird je zur Hälfte ausfinanziert. Diese Variante soll einen paritätischen Ansatz wiedergeben, wobei zu sagen ist, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ja auch zum Aufbau der Rückstellungen beigetragen haben, womit eine eigentliche Parität nicht gewährleistet ist.

Variante 7 – Maximum der Variante 4 und 6

Die Variante 7 ist eine Kombination aus der Variante 4 und der Variante 6. Mit dieser Variante wird sichergestellt, dass auch jüngere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche noch keine 20 Dienstjahre haben, höchstens einen hälftigen Verlust hinnehmen müssen. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche 21 Dienstjahre und mehr haben, gilt dann die Variante 4 (nach Anzahl Dienstjahren).

Beschluss der Pensionskommission

An der Sitzung vom 21. November 2016 hat die Pensionskommission aufgrund der Empfehlung der Arbeitsgruppe beschlossen, dass die Variante 4 – nach Anzahl Dienstjahren – zum Einsatz kommen soll.

Ausschlaggebend für den Entscheid der Kommission waren vor allem die finanzielle Tragbarkeit, die Berücksichtigung der Loyalität und eine gewisse Kongruenz zwischen Dienstjahren und Lebensalter.

5. Analyse des Stadtrates zum Entscheid der Pensionskommission

Personalfluktuatation

Aufgrund des unabhängig gefällten Entscheides der Pensionskommission hat der Stadtrat die Ausgangslage für die Stadtverwaltung analysiert. Dabei wurde schnell klar, dass solch drastische Senkungen auch Einfluss auf das Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kann, welche sich bereits im pensionierungsfähigen Alter befinden.

Eine Übersicht über das Alter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der städtischen Verwaltung im Jahr 2017 zeigt, dass rund 25% aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Alter sind (58 Jahre und älter), in welchem sie von der vorzeitigen Pensionierung profitieren können. Sollten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von einer vorzeitigen Pensionierung Gebrauch machen, so dürfte das für die Stadt erhebliche Probleme mit sich bringen.

Alterskategorie Jahr 2017	Anzahl	%-Anteil
19 - 30 Jahre	16	8%
31 - 40 Jahre	34	18%
41 - 50 Jahre	42	22%
51 - 57 Jahre	52	27%
58 - 61 Jahre	33	17%
62 - 65 Jahre	15	8%
Total	192	100%

Der Stadtrat hat deshalb beschlossen, für das städtische Personal einen gewissen Anreiz zu schaffen, trotz sich verschlechternder Leistungen nicht in eine vorzeitige Pension zu gehen.

6. Lösungsvorschlag

Der Stadtrat schlägt zur Abfederung der Senkung des Umwandlungssatzes vor, die Senkung des Umwandlungssatzes teilweise zu finanzieren: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen maximal die Hälfte der Verluste durch die Senkung des Umwandlungssatzes verlieren, die andere Hälfte soll durch die Massnahme der Pensionskasse sowie durch einen Zuschuss der Stadt finanziert werden.

Mit dieser hälftigen Ausfinanzierung soll eine zu grosse Personalfluktuatation verhindert werden. Zusätzlich sollen auch jüngere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter davon profitieren, muss doch davon ausgegangen werden, dass jüngere Generationen auch künftig einen Teil der nicht finanzierten Renten (höhere Lebenserwartung, tiefere Zinsen) bestehender Rentner mitfinanzieren werden müssen.

Die entsprechende Einlage soll per 1. Januar 2018 erfolgen und bei einem Austritt der betroffenen Mitarbeitenden innerhalb von 5 Jahren linear (monatsgenau) gekürzt werden. Zudem sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche im Jahr 2017 eintreten, den Besitzstand nur auf den im Jahr 2017 einbezahlten Leistungen erhalten.

7. Finanzielle Konsequenzen

Wie bereits erwähnt werden sich die Kosten für die hälftige Ausfinanzierung des Rentenverlustes auf rund 2.7 Mio. belaufen (Berechnungsgrundlage Stand Ende 2016). Die effektive Belastung kann sich je nach Personalmutationen im Jahr 2017 noch geringfügig verschieben.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeindeparlament vor, die Ausfinanzierung durch eine Entnahme vorübergehend aus der vorhandenen Arbeitgeberbeitragsreserve bei den Pensionskasse (Stand 31.12.2015: 18.2 Mio. Franken) zu bewerkstelligen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 2.7 Mio. Franken (Differenz der Variante 7 zur Variante 4).

Mit der Senkung des technischen Zinssatzes wird auch der in der Annuität zur Ausfinanzierung der Pensionskasse (Beschluss im Jahr 2013) hinterlegte Zinssatz reduziert. Dieser Zinssatz richtet sich nach dem technischen Zinssatz (TZ) zuzüglich ½ %. Die Annuität wird der Erfolgsrechnung der Stadt belastet (Konto 0228.3052.04). Sinkt nun der technische Zinssatz, so wird auch die Annuität in der Erfolgsrechnung gegenüber heute sinken. Die jährlichen Einsparungen werden sich gegenüber dem Budget 2017 auf rund 113'500 Franken belaufen.

Jahr	Zinssatz	Annuität
2014/2015	3.5% (3.0% TZ + ½ %)	1'875'200
2016/2017*	3.0% (2.5% TZ + ½ %)	1'765'598
2018	2.5% (2.0% TZ + ½ %)	1'662'462

*Budget 2017: 1'776'000

Der Stadtrat schlägt dem Parlament vor, die sich aus der Senkung ergebende Einsparung (Budget 2017: 1'776'000; Plan 2018: 1'662'500) über einen Zeitraum von 26 Jahren (Restlaufzeit der Ausfinanzierung der PK von ursprünglich 30 Jahren) bis zur Höhe des Ausfinanzierungsbetrages wieder einzulegen.

Beschlussesantrag:

1. Zur teilweisen Ausfinanzierung der Senkung des Umwandlungssatzes in der Pensionskasse der Stadt Olten werden maximal 2.7 Mio. Franken aus der Arbeitgeberbeitragsreserve entnommen.
2. Für die Wiederöffnung der Arbeitgeberbeitragsreserve werden die im Budget 2017 unter dem Konto 0228.3052.04 eingestellten Annuitäten in den Folgejahren belassen, bis die Entnahme wieder aufgefüllt ist.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Olten, 22. Dezember 2016

NAMENS DES STADTRATES VON OLTEN

Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber

Dr. Martin Wey

Markus Dietler